

# Mainfranken Racing e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Mainfranken Racing" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Maschinenbau, Ignaz-Schön-Straße 11, 97421 Schweinfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober 0 Uhr bis 30. September 24 Uhr nächsten Jahres.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studenten, sowie der Interdisziplinarität zwischen den Fachbereichen an der Hochschule. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Unterstützung der Forschung und Ausbildung, insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaften an der Hochschule, durch Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten,
  - b) Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungsaustausch zwischen
    - Studierenden und Absolventen der Hochschule,
    - Mitgliedern der Hochschule,
    - Unternehmenim Interesse einer praxisrelevanten Wissenschaft und praxisbezogenen Ausbildung,
  - c) Erhebung und Erforschung ingenieurwissenschaftlicher Tatbestände,
  - d) Entwicklung von Lösungsansätzen für ingenieurwissenschaftliche Probleme,

- e) die Entwicklung von Rennwagen, die dem Reglement der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“ entsprechen [Die „Formula Student“ bzw. „Formula SAE“ ist ein internationaler Konstruktionswettbewerb, der den teilnehmenden Studenten ermöglicht, Praxis sowohl in ingenieurwissenschaftlichen als auch in betriebswirtschaftlichen Disziplinen zu erlangen.],
- f) die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen im Rahmen der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Zum Erhalt und der Sicherung der Fahrzeuge, welche saisonweise konstruiert und gebaut wurden, obliegt die Entscheidung über die weitere Verwendung im Verein ausschließlich den Mitgliedern, welche in der jeweiligen Saison aktiv teilgenommen haben. Hat die Vorstandschaft in der laufenden Saison die Absicht eines der älteren Fahrzeuge zu nutzen, muss diese mindestens einen Monat vor Beginn Ihrer Handlung die Mitglieder der betreffenden Saison informieren. Diese haben dann das Recht in einer Abstimmung, welche von der Vorstandschaft in der laufenden Saison festgelegt wird, zu entscheiden, ob sie dem Wunsch der Vorstandschaft entsprechen. Hierbei gilt dann in einer Abstimmungssitzung einfache Mehrheitsentscheidung der Mitglieder aus der entsprechenden Saison, welche entweder persönlich anwesend oder ihre Entscheidung mindestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn beim Vorstand schriftlich eingereicht haben. Diese Abstimmungssitzung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail von der aktiven Vorstandschaft angekündigt werden.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.

- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form von zwei verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden:
  - a) aktive Mitglieder (Studierende ohne abgeschlossene ingenieurwissenschaftliche Hochschulausbildung, Gründungsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder),
  - b) passive Fördermitglieder (jede juristische oder natürliche Person oder Personengesellschaft des öffentlichen Rechts).
- (5) Die aktive Mitgliedschaft geht nach Beendigung des Studiums mit der nächsten Mitgliederversammlung, frühestens jedoch 7 Monate nach Beendigung des Studiums, in die passive Mitgliedschaft über. Bei Gründungs- und Aufsichtsratsmitgliedern besteht eine lebenslange aktive Mitgliedschaft. Ein freiwilliger Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 01. Oktober und zum 01. April unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz verwendet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich

persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn ein Mitglied die Daten anderer Mitglieder zu gewerblichen Zwecken nutzt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht ist.

## §6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Anfang des Geschäftsjahres fällig und spätestens 14 Tage später zu entrichten. Tritt ein Mitglied dem Verein nach Beginn des Geschäftsjahres bei, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (4) Über die Grundbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge.

## §7 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

## §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Aktive Mitglieder haben an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teilzunehmen und sich den Interessen des Vereins engagiert zu widmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Die passiven Fördermitglieder sind nicht zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

## §9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Mitgliederversammlung und
- d) die Ausschüsse.

## §10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden, also organisatorischem Leiter
  - b) dem 2. Vorsitzenden, also technischem Leiter
  - c) dem Schriftwart und
  - d) dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, Kassenwart und Schriftwart in gemeinsamer Form.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 1.000,00 Euro/ Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt das verbleibende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vorstandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (8) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (9) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können – sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt – nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

## §11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## §12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt eine Kontrolltätigkeit, um bspw. Misswirtschaft oder eigennütziges Fehlverhalten zu unterbinden oder aufzudecken, aber auch eine Beratungsfunktion des Vorstands ein.
- (2) Aufsichtsratsmitglied kann jedes Mitglied werden, welches über seine aktive Zeit hinaus außerordentliches Engagement im Sinne des Vereins und der Satzung ausübt und auf Antrag des Mitglieds selbst oder auf Empfehlung eines anderen Mitglieds vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit in einer entsprechenden Sitzung (z.B. innerhalb der Mitgliederversammlung oder in einer extra einberufenen Aufsichtsratssitzung) gewählt wird.  
Aktive Gründungsmitglieder sind automatisch auch Aufsichtsratsmitglieder.  
Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht gleichzeitig aktives Vorstandsmitglied des Vereins sein.
- (3) Der Aufsichtsrat darf maximal aus 17 Mitgliedern bestehen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Ebenso wird ein stellvertretender Vorsitzender unter den Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.  
In einem ersten Wahlgang benötigen diese Vorsitzenden jeweils 2/3 der abgebbaren Stimmen. Bleibt dieser Wahlgang erfolglos, so genügt im zweiten Wahlgang jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates leiten die Aufsichtsratssitzungen und laden zu diesen ein.

- (5) Die Vorsitzenden werden von der Aufsichtsratsversammlung auf die Dauer von mindestens einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl neuer Vorsitzender im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorsitzender während der Amtsperiode aus, so übernimmt bis zu einer Neuwahl dessen das verbleibende vorsitzende Mitglied dessen Funktion.
- (7) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet entweder durch Tod, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können – sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt – nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

### §13 Die Aufsichtsratsversammlung

- (1) Es gelten hier für die Aufsichtsratsversammlung im Allgemeinen die Regelungen wie für die Mitgliederversammlung in §15.
- (2) Die Aufsichtsratsversammlung wird i.d.R. nicht extra einberufen, sondern im Anschluss an die Mitgliederversammlung abgehalten. Bei der Einladung zu dieser wird entsprechend in der Tagesordnung darauf hingewiesen.

### §14 Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Es gelten hier für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Allgemeinen die Regelungen wie für Beschlussfassungen des Vorstands in §11 bzw. der Mitgliederversammlung in §16.

### §15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich oder per Video- und/oder Tonübertragung anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Bei vorher bekannten Abstimmungspunkten zählen ebenso dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich mitgeteilte Abstimmungsentscheidungen von stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und dem juristischer Personen sowie Personengesellschaften andererseits unterschieden werden darf und auch allgemeine Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden dürfen,
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und
  - h) ggf. Entscheid über die Aufnahme oder Abberufung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich UND elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische und postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## §16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird vom Schriftwart geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung mit der Angabe, ob die Einberufung angekündigt war, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



- (4) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen bzw. Wortmeldung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Es müssen hierbei mindestens 50 % der aktiven Gründungsmitglieder sowie 1/3 des Aufsichtsrats bei der Abstimmung anwesend sein, um Ihre Stimme abgeben zu können und den Änderungen mit mindestens 50% dieser anwesenden Mitglieder zuzustimmen.
  - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es müssen hier mindestens 2/3 der aktiven Gründungsmitglieder sowie 1/3 des Aufsichtsrats bei der Abstimmung anwesend sein, um Ihre Stimme abgeben zu können. Darüber hinaus gelten die Regelungen gemäß §22 (2) zur Auflösung des Vereins.
  - Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Bei Stimmgleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nur für Beschlüsse die eine einfache Mehrheit erfordern.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- (10) Für die Wahlen gilt Folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## §17 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

## §18 Lagerung des Vereinsvermögens

Materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit am Vereinssitz zu lagern.

## §19 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO – der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

## §20 Außerordentliche Geschäfte

Bei außerordentlichen Geschäften müssen während der aktiven Mitgliederzeit der Gründungsmitglieder mindestens 2/3 der Gründungsmitglieder zustimmen.

## §21 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haften nicht für Schäden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

## §22 Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind, davon müssen mindestens 2/3 der aktiven Gründungsmitglieder sowie 1/3 des Aufsichtsrats anwesend sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind, davon müssen mindestens 5 Aufsichtsräte und 3 aktive Gründungsmitglieder anwesend sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, die es in den Fakultäten Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, nämlich insbesondere zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studenten, zu verwenden hat, oder – in einer Mitgliederversammlung nach §15 mit mehr als 50 % der Stimmen abzustimmen – an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Diese Satzung wurde am 27. September 2006 errichtet.

1. Änderung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit am 23.06.2008
2. Änderung nach JHV vom 13. September 2008
3. Änderung nach JHV vom 11. September 2010
4. Änderung nach JHV vom 20. Oktober 2012
5. Änderung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit sowie Formanpassungen am 02. Dezember 2016